

**Erklärung der
Europäischen Datenschutzkonferenz
von Zypern, angenommen am 11. Mai 2007**

Im Rat der Europäischen Union ist ein Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen Gegenstand von Beratungen.

Die Schaffung eines harmonisierten und hohen Standards für den Datenschutz bei polizeilichen und justiziellen Maßnahmen in der Union ist in der Tat ein entscheidender Bestandteil der Achtung und des Schutzes von Grundrechten, wie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Die Initiativen in der Europäischen Union zur Verbesserung der Bekämpfung von schweren Straftaten und Terrorismus haben das Ziel gemeinsam, nationale Grenzen innerhalb der Union zunehmend unwichtiger werden zu lassen, wenn es um die Bedingungen für den Austausch von Daten zwischen zuständigen Behörden geht. Daten für die Strafverfolgung sollen auf verschiedenen Wegen zugänglich gemacht werden, inklusive der Möglichkeit des direkten Zugriffs auf nationale Datenbestände.

Diese Initiativen zeigen deutlich, dass die Verpflichtung der Union zur Hilfe beim Kampf gegen schwere Straftaten und Terrorismus nicht auf die Schaffung der Bedingungen für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt ist; klar erkennbar haben die Initiativen auch Auswirkungen auf die Datenverarbeitung auf nationaler Ebene, die jedem möglichen Austausch vorangeht. Es ist klar, dass jede Entwicklung auf diesem Gebiet abgewogen werden muss mit angemessenen und harmonisierten Datenschutzrechten und -verpflichtungen, wobei das gegenseitige Vertrauen in diese ein entscheidender Bestandteil ist.

Innerhalb der Europäischen Union unterscheidet sich die Datenschutz-Gesetzgebung für Maßnahmen der Strafverfolgung sowohl der Natur als auch der Sache nach. Sie gewährleistet somit sicherlich keinen harmonisierten Ansatz zum Datenschutz für Strafverfolgungs-Informationen, für die Rechte des Betroffenen sowie für eine effektive unabhängige Kontrolle.

Im Hinblick auf den zunehmenden Rückgriff auf die Verfügbarkeit („availability“) von Informationen als Konzept zur Verbesserung des Kampfes gegen schwere Straftaten, sowohl auf nationaler Ebene wie zwischen den Mitgliedstaaten, führt das Fehlen eines harmonisierten und hohen Standards für den Datenschutz in der Union zu einer Situation, in der das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten nicht mehr ausreichend gewährleistet wird.

Mit Bezugnahme auf ihr Positionspapier zu Strafverfolgung und Informationsaustausch in der EU (April 2005) und an ihre Erklärungen von Krakau (2005), Budapest (2006) und London (2006) erinnernd, ruft die gesamte Europäische Datenschutzkonferenz daher die im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament vertretenen Mitgliedstaaten dazu auf, einen solchen harmonisierten und hohen Standard des Datenschutzes in der Europäischen Union zu schaffen.

Die Europäische Datenschutzkonferenz ist sich über die Grundsatz-Diskussion im Rat über den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses bewusst: sollte er nur auf Daten anwendbar sein, die zwischen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden oder auf jegliche Verarbeitung durch Polizei- und Justizbehörden?

Die Europäische Datenschutzkonferenz weist wiederholt darauf hin, dass Initiativen der Union Auswirkungen auf nationaler Ebene haben und darauf, dass eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden oder werden könnten, das Risiko besonderer Unsicherheiten und Unwägbarkeiten über den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses mit sich bringen würde. Sie **betont, dass nur ein umfassender Anwendungsbereich unter Einschluss aller Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten den notwendigen Schutz der Individuen gewährleisten kann.**

Die Europäische Datenschutzkonferenz **betont weiter, dass die von der deutschen Ratspräsidentschaft am 13. März 2007 vorgelegte Fassung des Entwurfs des Rahmenbeschlusses auch bezüglich anderer Datenschutz-Grundsätze keine verlässliche und strenge Datenschutzordnung enthält** und dass sie weder die Stellungnahme der Europäischen Datenschutzkonferenz vom 24. Januar 2006 noch die Stellungnahme des EP vom 18. Mai 2006 einbezogen hat.

Während der Entwurf einige Verbesserungen im Hinblick auf die Erreichung eines harmonisierten Rahmens für die Verarbeitung gebracht hat, ist er bislang unbefriedigend bei den Vorkehrungen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre der Bürger.

Dies muss besonders gelten, wenn man die bereits bestehende europäische Gesetzgebung zum Datenschutz berücksichtigt, insbesondere den rechtlichen Rahmen, der von den nationalen Gesetzgebern bei der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG geschaffen wurde und der ebenfalls auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem fraglichen Bereich anwendbar ist. Darüber hinaus wiederholt die Europäische Datenschutzkonferenz, dass es notwendig ist, die auf nationaler Ebene bestehenden Schutzvorkehrungen zum Datenschutz zu erhalten, indem ein bindendes europäisches Instrumentarium verabschiedet wird.

Mit dem Ziel einer tatsächlichen Verbesserung beim Datenschutz in der dritten Säule unterstreicht die Europäische Datenschutzkonferenz die folgenden Grundsätze, die bei dem wichtigen Gesetzgebungsakt Rahmenbeschluss zu beachten sind:

- Zweckbegrenzung: die Notwendigkeit, die gesetzlichen Zwecke genau zu definieren, zu denen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erlaubt ist, ohne irgendwelche Generalklauseln, die die weitere Verarbeitung „für jegliche andere Zwecke“ erlaubt. Das Prinzip der Zweckbegrenzung ist ein Grundsatz in der EU-Richtlinie und in der Konvention 108.

- Datenkategorien: die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist verboten, es sei denn besondere Bedingungen werden erfüllt und besondere Garantien werden in der nationalen Gesetzgebung gegeben (Artikel 8 EU-Richtlinie, Artikel 6 Konvention 108). Darüber hinaus sollen angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten gewährleistet werden.

- Kategorien von Betroffenen: Es ist ein Erfordernis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Personen wieder einzuführen, die von der Verarbeitung für Polizei und Strafverfolgung betroffen sind.

- Regelung der Weitergabe von Daten an Drittstaaten: Es ist ein Erfordernis des Zweckmäßigkeit-Grundsatzes, dass gemeinsame Kriterien definiert und ein Verfahren geschaffen wird, um den Datenschutz-Standard in einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung einschätzen zu können, bevor personenbezogene Daten übertragen werden. Dies soll nicht allein dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Festlegung eines EU-Standards für ein solches Verfahren ist erforderlich, um Harmonisierung in Europa zu erreichen, und das Prinzip der Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus entspricht der Regelung durch das Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981.

- Benachrichtigung des Betroffenen: Benachrichtigung des Betroffenen soll umfassend sein, einschließlich der Identität der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle, der möglichen Empfänger und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Jede Beschränkung soll präzise gefasst und begrenzt sein.

- Auskunftsrecht: Die Regelung zum Auskunftsrecht muss im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung stehen. Durch den Ausschluss eines wirksamen Beschwerderechts in einigen Fällen befindet sich der derzeitige Vorschlag nicht im Einklang mit diesen Anforderungen. Darüber hinaus soll die Kontrollinstanz oder das Beschwerdegericht das Recht haben, dem Betroffenen Informationen zu übermitteln, wenn ihm diese ungerechtfertigterweise vorenthalten wurden. Es sollte weniger Ausnahmen vom Auskunftsrecht geben.

- Anzeige und Vorabkontrolle: Anzeige gegenüber und Vorabkontrolle durch die Kontrollinstanz sollten, soweit angemessen, eine Vorbedingung für die Verarbeitung sein. Die Vorabkontrolle soll von den nationalen Datenschutzkontrollinstanzen vorgenommen werden. Die Möglichkeit von Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Anzeige sollte je nach Art der Verarbeitung erwogen werden.

- Kontrollinstanzen: Eine Gemeinsame Kontrollbehörde (JSA) soll als unabhängige Kontrollinstanz konzipiert sein. Der Rahmenbeschluss soll Aussagen über deren Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten enthalten. Sie soll insbesondere mit der Befugnis zu Beratung, Nachforschung und zum Einschreiten ausgestattet sein.

Die Europäische Datenschutzkonferenz anerkennt auch die Wichtigkeit einer möglichst schnellen Verabschiedung des Rahmenbeschlusses. Jedoch wird der derzeit diskutierte Vorschlag keinen ausreichend harmonisierten und hohen Standard des Datenschutzes gewährleisten. Die grundlegende Bedeutung des Rahmenbeschlusses nicht nur für den Schutz der Rechte der Bürger der Europäischen Union, sondern auch für die Strafverfolgung, rechtfertigt eine Diskussion, die nicht durch einen engen Zeitrahmen gefährdet wird.

Die Europäische Datenschutzkonferenz ruft den Rat daher dazu auf, sich mehr Zeit für die Verhandlungen zur Entwicklung eines Rahmenbeschlusses zu nehmen, der einen hohen Datenschutz-Standard bietet.

Die Europäische Datenschutzkonferenz ist bereit, weiter zum Verfahren der Verabschiedung eines solchen Rahmenbeschlusses beizutragen und schlägt eine Anhörung der Arbeitsgruppe des Rates vor, um ihre Standpunkte darzulegen.